

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Gemeinde ist in - folgende ²⁾ sechs ³⁾ allgemeine ³⁾ Stimmbezirke eingeteilt: ⁴⁾

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001	Wahlbezirk I	Seniorenzentrum St. Anna, Hofkamp 4
002	Wahlbezirk II	Evangelisches Gemeindehaus, Prozessionsweg 11
003	Wahlbezirk III	Kindergarten St. Ambrosius, Am Haarhaus 25 a
004	Wahlbezirk IV	Kindergarten Zauberburg, Droste-Hülshoff-Str. 14
005	Wahlbezirk V	Pfarrzentrum Edith-Stein-Haus, Bahnhofstr. 1
006	Wahlbezirk VI	Heimathaus Ostbevern, Lienener Damm 28 a
007	Wahlbezirk VII	Feuerwehrgerätehaus, Röntgenstraße 7
008	Wahlbezirk VIII	Josef-Annegarn-Schule, Hanfgarten 18
009	Wahlbezirk IX	DRK-Begegnungsstätte, von-Braun-Str. 6 b
010	Wahlbezirk X	Franz-von-Assisi-Schule, Schulstraße 15
011	Wahlbezirk XI	Ambrosius-Schule, Schulstraße 5
012	Wahlbezirk XII	Landhotel Hof Beverland, Beverland-Platz 1
013	Wahlbezirk XIII	Pfarrzentrum Herz-Jesu, Ladbergener Str. 10

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.07.2009 bis 09.08.2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr der Gemeinde Ostbevern, Besprechungszimmer, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern .

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
 - b) für den **Gemeinderat**
 - c) für das Amt des **Landrats**
 - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl :	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl :	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl :	---	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl :	eosin-farbener	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.


Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Ostbevern, 18.08.2009

Der Ober-/Bürgermeister
Gemeinde Ostbevern, Der Bürgermeister als Wahlleiter

Jürgen Hoffstädt

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.